

Code of Conduct der Hermann Zaruba Verpackung GmbH

(im Folgenden „Zaruba“); Stand: 11.07.2024

1. Allgemeines

- 1.1. Wir, die Hermann Zaruba Verpackung Gesellschaft m.b.H. sind eine in Österreich registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg.
- 1.2. Die Standards Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Menschenrechte und Schutz vor technischen Risiken genießen in unserem Unternehmen obersten Stellenwert und bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer Lieferantenauswahl. Sohin stellen wir die gleichen Ansprüche auch an unsere Geschäftspartner, die sich zu unternehmerischer Verantwortung und Integrität, den Menschenrechten, Arbeitsstandards und Antikorruptionsvorgaben verpflichten und gewährleisten, dass diese – aus unserer Sicht – Mindeststandards von sämtlichen bei der Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistung eingebundenen natürlichen und juristischen Personen entlang unserer Lieferkette eingehalten werden.

2. Verpflichtung zur Einhaltung dieses Code of Conduct

- 2.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich gegenüber Zaruba, die in diesem Code of Conduct genannten Mindeststandards und Verpflichtungen bei der Ausübung seiner Aktivitäten einzuhalten. Dies umfasst nicht nur alle Tätigkeiten des Geschäftspartners im In- und Ausland, sondern auch Tätigkeiten seiner Zulieferer entlang seiner Lieferkette.
- 2.2. Der Geschäftspartner ist sohin verpflichtet, den Geschäftsbeziehungen zu seinen Zulieferern die Standards von Zaruba zugrunde zu legen und diese zu deren Einhaltung zu verpflichten.

3. Mindeststandards von Zaruba und ihren Geschäftspartnern

3.1. Menschenrechtliche Standards in der Lieferkette

- 3.1.1. Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Davon umfasst sind alle Formen der Sklaverei oder sklavenähnlichen Praktiken einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten sowie Handlungen im Zusammenhang mit Prostitution, Pornographie und sonstige unerlaubte oder für das Kind in welcher Form auch immer schädliche Tätigkeiten.
- 3.1.2. Verbot von Handlungen oder Mitwirkungen im Zusammenhang mit Prostitution, Pornographie oder sonstige Eingriffe, welche die sexuelle Integrität oder das Recht auf Selbstbestimmung verletzen.
- 3.1.3. Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit: Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.
- 3.1.4. Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
- 3.1.5. Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen (z.B. durch [i] offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel; [ii] das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden; [iii] das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen; [iv] die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten).
- 3.1.6. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können und die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen. Gewerkschaften müssen sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes (samt Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen und -vereinbarungen) betätigen dürfen.
- 3.1.7. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
- 3.1.8. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns: Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes.
- 3.1.9. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.
- 3.1.10. Verbot von Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger.
- 3.1.11. Einhaltung sämtlicher international anerkannter Menschenrechte und der United Nations Global Compact.
- 3.1.12. Sicherstellung von Arbeitsschutzmanagement-Prozessen.
- 3.1.13. Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker.
- 3.1.14. Verbot der Mitwirkung oder Unterstützung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen oder -missstände, insbesondere sexueller Gewalt, Kriegsverbrechen oder andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

3.2. Umweltbezogene Standards in der Lieferkette

- 3.2.1. Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.
- 3.2.2. Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.
- 3.2.3. Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten sowie das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen dem Übereinkommen von Minamata.
- 3.2.4. Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien gemäß Stockholmer Übereinkommen und Verordnung (EU) 2019/1021.
- 3.2.5. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.
- 3.2.6. Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß Basler Übereinkommen und Verordnung (EU) 2020/2174.
- 3.2.7. Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltregelungen und Umweltstandards.
- 3.2.8. Anstrengungen zur Einführung eines Audit- bzw. Zertifizierungssystems (bspw. ISO 14001, EMAS-VO [EG] 1221/2009 oder eines vergleichbaren nationalen Standards) sowie zum bestmöglich wirksamen Umweltschutz in der Produktion und stetige Verringerung der Umweltbelastungen.
- 3.2.9. Schutz des Klimas im Sinne des Pariser Klimaabkommens.
- 3.2.10. Schutz von Biodiversität und entwaldungsfreien Lieferketten im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie.
- 3.2.11. Schutz von Wasser und Wasserqualität (z.B. Wasserstress-Gebiete) im Sinne der Initiativen von WWF, CDP, CEO Endorsements for Water Stewardship und Aquaeduct.
- 3.2.12. Nutzung von Energiemanagement-Systemen und Sicherstellung von Energieeffizienz zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstand ESRS E-1 ab 2024
- 3.2.13. Einhaltung der bzw. Ermöglichung der Einhaltung der European Sustainability Reporting Standards.
- 3.2.14. Einhaltung der jeweiligen marktspezifischen Umweltstandards bei den hergestellten Produkten und verwendeten Materialien innerhalb der Lieferkette sowie die Reduzierung von CO₂.
- 3.2.15. Einhaltung aller Gesetze über Konfliktminerale, insbesondere der Konfliktminerale-Verordnung samt Anhang II der OECD-Leitsätze im Hinblick auf die Lieferung von Zinn, Tantal Wolfram und Gold sowie der entsprechenden Erze.
- 3.2.16. Einhaltung der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) und der REACH-Verordnung [EG] 1907/2006, um Gefahren für Umwelt und Mitarbeiter zu vermeiden.
- 3.2.17. Einhaltung der vertraglich bestimmten Kriterien der aktiven und passiven Sicherheit von Produkten und Komponenten für die sichere Nutzung nach ihrem jeweiligen Verwendungszweck.

3.3. Verpflichtendes Kontrollmanagement

- 3.3.1. obligatorisches Monitoring und laufende Überprüfung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Industrienormen und Compliance-Vorgaben.
- 3.3.2. Verbot der Annahme, Forderung oder Anbot von Zuwendungen, welche zu einem Interessenskonflikt führen könnten. Hierzu zählen insbesondere unzulässige Spenden, Bestechungs- und Schmiergelder oder andere gesetzwidrige Zahlungen.

3.4. Verhalten gegenüber Behörden

- 3.4.1. Einhaltung der Gesetze im Hinblick auf den Umgang mit Behörden, Regierungen sowie öffentlichen Institutionen.
- 3.4.2. Einhaltung der Gesetze im Hinblick auf öffentliche Ausschreibungen und den Regeln des fairen und freien Wettbewerbs.

3.5. Verhalten bei Tätigwerden von Vermittlern und Beratern

- 3.5.1. Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften bei Tätigwerden von Vermittlern und Beratern.
- 3.5.2. Auszahlung nur bei tatsächlich erbrachter Vermittlungs- und Beratungsleistungen, welche in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muss.

3.6. Kartell- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

- 3.6.1. Einhaltung der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere keine Ausnutzung einer möglicherweise bestehenden marktbeherrschende Stellung oder rechtswidrigen Absprachen.
- 3.6.2. Verbot von Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken.

3.7. Außenhandelsvorschriften

- 3.7.1. Einhaltung der Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln einschließlich Sanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien.
- 3.7.2. Einhaltung der Standards zu Konfliktmineralien in der Lieferkette, insbesondere die Vermeidung eines Beitrags zur Finanzierung von Konflikten, der Mitwirkung, Unterstützung an der Gewinnung von Mineralien.
- 3.7.3. Verbot der Unterstützung oder des Geschäftsverkehrs mit nichtstaatlichen, bewaffneten Gruppierungen.

- 3.8. Vorkehrungen zur Geldwäsche
- 3.8.1. Verbot des Einschleusens illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf, insbesondere im Hinblick auf Konfliktminerale.
- 3.9. Steuern
- 3.9.1. Einhaltung der vorschriftsmäßigen Abführung und Dokumentation der durch die Beauftragung anfallenden Steuern und Abgaben.
- 3.9.2. Verbot von Verschleierungen oder unzutreffenden Darstellungen gezahlter Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren, insbesondere bei Konfliktmineralien.
- 3.10. Fälschungskontrolle
- 3.10.1. Überprüfung von Teilen und Materialien, um gefälschte Materialien bzw. Plagiate zu verhindern.
- 3.11. Objektivität und Transparenz
- 3.11.1. Verbot von Entscheidungen, welche unsachlichen, durch persönliche Beziehungen, nicht nach geschäftsbezogenen Kriterien, nach privaten oder finanziellen Interessen beeinflusst sind.
- 3.11.2. Vermeidung aller Interessenskonflikte und Offenlegung möglicher Beeinflussungen sowie der bloße Anschein von Interessenskonflikten.
- 3.11.3. Offenlegung von Interessenskonflikten, auch wenn diese nur möglich sind.
- 3.11.4. Verbot der Verschleierung oder unzutreffender Darstellungen von Konfliktmineralien.
- 3.11.5. Erfüllung der Rückverfolgbarkeit aller Marktteilnehmer innerhalb der Lieferkette bei Lieferungen der Konfliktminerale, insbesondere sind Informationen über relevante Umstände wie das Land, die Mine aus dem die Konfliktminerale kommen, die Menge, die Namen und die Anschriften der Unterprioritäten sowie alle weiteren relevanten Informationen.
- 3.11.6. Bereitstellung von Prüfberichten oder Konformitätsnachweisen durch unmittelbare Metalllieferanten.
- 3.12. Umgang mit geistigem Eigentum und Daten
- 3.12.1. Verbot der Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Know-how oder Patenten.
- 3.12.2. Verbot der unerlaubten Nutzung von zur Verfügung gestellten Daten und Informationen außerhalb der Geschäftsbeziehung, dem vereinbarten Zweck oder der Erfüllung der Leistungen für Zaruba
- 3.12.3. Verbot der Veröffentlichung, Weitergabe oder andere Formen der Verfügbarmachung sowie des unzureichenden Schutzes vor internem oder externem Missbrauch.
- 3.12.4. Einhaltung der Datenschutzgesetze, insbesondere der Schutz von personenbezogenen Daten und der Bestimmungen der DSGVO.
- 4. Mitwirkungspflichten und Schulungen des Geschäftspartners**
- 4.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, mit Zaruba zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen diesen Code of Conduct zu beseitigen und die Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung des Code of Conduct im eigenen Geschäftsbereich und der Einhaltung entlang seiner Lieferkette unter ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen.
- 4.2. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Zaruba jährlich oder anlassbezogen mit einer geeigneten Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern an für den Geschäftspartner kostenfreien Schulungen von Zaruba oder von einem durch Zaruba namhaft zu machenden Dritten teilzunehmen, die der Prävention von Verletzungen des Code of Conduct dienen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Geschäftspartner durch Vorlage der entsprechenden Dokumentation nachweist, dass er eine geeignete Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern angemessen und inhaltlich im Vergleich zum Schulungsangebot von Zaruba in diesem Zusammenhang gleichwertig geschult hat.
- 4.3. Der Geschäftspartner wird mit seinen unmittelbaren und – durch zu überbindende Weitergabeklauseln – mittelbaren Zulieferern zudem entsprechende Mitwirkungs- und Schulungspflichten sowie Kontrollmaßnahmen vereinbaren, die ihm und Zaruba eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen ermöglichen.
- 5. Auditierung beim Geschäftspartner**
- 5.1. Zaruba ist berechtigt, den Geschäftspartner regelmäßig, zumindest einmal jährlich – und anlassbezogen auch mehr als einmal pro Jahr – auf die Einhaltung der Pflichten aus diesem Code of Conduct zu auditieren. Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Geschäftspartners durchzuführen und muss von Zaruba zum Zwecke einer effektiven Kontrolle nicht vorangekündigt werden.
- 5.2. Der Geschäftspartner hat Zaruba hierfür Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und mit Zaruba im Rahmen des Audits bestmöglich zu kooperieren. Zaruba hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Geschäftspartners sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist Zaruba zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Gegenstands und der Ergebnisse der Auditierung gegenüber Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 5.3. Der Geschäftspartner wird mit seinen unmittelbaren und – durch zu überbindende Weitergabeklauseln – mittelbaren Zulieferern entsprechende Auditierungsrechte vereinbaren, die ihm und Zaruba eine angemessene und wirksame Auditierung ermöglichen.
- 5.4. Zaruba ist auch nach Maßgabe dieser Bestimmungen berechtigt, die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen.
- 6. Verpflichtung zur Risikoanalyse**
- 6.1. Zaruba ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – auch durch ein von Zaruba namhaft zu machendes Drittunternehmen – ermächtigt, turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen – insb. auf Basis von Länder- und Branchenrisiken bzw. vorliegender interner Erkenntnisse, Webscreening, Zertifizierungen, etc – im Zusammenhang mit der Einhaltung der Standards durch den Geschäftspartner durchzuführen. Sofern sich hieraus notwendige Maßnahmen des Geschäftspartners ergeben, um die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Code of Conduct zu erreichen, teilt Zaruba oder ein Vertragspartner von Zaruba dies dem Geschäftspartner schriftlich mit. Der Geschäftspartner hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung diese zusätzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und deren Umsetzung in aller Regel innerhalb eines Jahres nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn Zaruba den Code of Conduct im erforderlichen Umfang anpasst, um innerhalb der Lieferkette einen hinreichenden gebotenen Schutzstandard sicher zu gewährleisten. Eine Anpassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn dies zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben notwendig ist oder aufgrund neuer Erkenntnisse oder Bewertungen aufgrund einer Risikoanalyse ein relevanter Anpassungsbedarf identifiziert wurde.
- 6.2. Der Geschäftspartner ist durch Vereinbarung von zu überbindenden Weitergabeklauseln mit seinen Zulieferern verpflichtet, vertragliche Maßnahmen vorzusehen, um für den Geschäftspartner und für Zaruba bzw. dem Drittunternehmen von Zaruba die unter Punkt 6.1. angeführten Risikoanalysen entlang der gesamten Lieferkette zu ermöglichen sowie die unter Punkt 6.1. angeführten Umsetzungs- und Erfüllungspflichten durchzusetzen. Der Geschäftspartner hat Zaruba über das Ergebnis der Risikoanalyse seiner unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer zu informieren. Sofern sich hieraus aus Sicht von Zaruba zusätzliche Verpflichtungen an den Geschäftspartner und/oder seinen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern ergeben, um die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Code of Conduct zu erreichen, teilt Zaruba dies dem Geschäftspartner schriftlich mit, der entsprechend des vorherigen Absatzes diese zusätzlichen Verpflichtungen innerhalb eines Jahres ab Aufforderung von Zaruba erfüllen bzw. die Erfüllung gegenüber seinen Zulieferern durchsetzen und gegenüber Zaruba nachweisen muss.
- 7. Informationspflichten des Geschäftspartners**
- 7.1. Der Geschäftspartner wird Zaruba in schriftlicher Form entweder aus Anlass und/oder auf Verlangen von Zaruba sowie ansonsten alle zwei Jahre unaufgefordert über die Umsetzung seiner Pflichten gemäß dieses Code of Conduct im vergangenen Berichtszeitraum informieren.
- 7.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Code of Conduct aktiv aufzuklären, zu dokumentieren und Zaruba unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren. Auf Anforderung sind Zaruba unverzüglich alle notwendigen Informationen entlang der Lieferkette schriftlich zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Einhaltung der Standards entlang der Lieferkette benötigt werden. Auch die berechtigten Geschäftsinteressen des Geschäftspartners sind angemessen zu berücksichtigen.
- 7.3. Der Geschäftspartner informiert seine Beschäftigten und (mittelbaren) Zulieferer über diese Hinweispflicht und sichert zu, nachteilige Maßnahmen gegenüber dem Hinweisgeber im Zusammenhang mit der Bearbeitung derartiger Hinweise zu unterlassen.
- 7.4. Zudem wird der Geschäftspartner seinen unmittelbaren und – durch zu überbindende Weitergabeklauseln – mittelbaren Zulieferern entsprechende Informationspflichten vereinbaren, die ihm und Zaruba eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung dieses Code of Conduct ermöglichen.
- 8. Rechtsfolgen bei Verstößen**
- 8.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Verletzungen aus diesem Code of Conduct hintanzuhalten und Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder Folgen der Verletzungen zu minimieren. Im Falle von (unmittelbar bevorstehenden) Verletzungen wird Zaruba den Geschäftspartner unter Setzung einer Frist zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung mahnen. Ist die Mahnung unter Setzung einer Fristsetzung aber untunlich bzw. ungeeignet oder wird die von Zaruba gesetzte Frist vom Geschäftspartner nicht eingehalten, so ist Zaruba berechtigt, entweder die Geschäftsbeziehung bis zur Beendigung der Verletzung auszusetzen oder die Verträge mit dem Geschäftspartner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund für Zaruba liegt insbesondere dann vor, wenn
- 8.1.1. der Geschäftspartner trotz Mahnung und Ablaufs einer angemessenen Frist keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift, um die Verletzung einer Bestimmung dieses Code of Conduct zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.
- 8.1.2. der Geschäftspartner trotz Mahnung und Ablaufs einer angemessenen Frist nicht ausreichend mitwirkt, keine Mitwirkung leistet oder diese endgültig verweigert.
- 8.1.3. aufgrund der Erheblichkeit, Vielzahl, sich wiederholender oder grob fahrlässig verschuldeter Pflichtverstöße durch den Geschäftspartner eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung für Zaruba unzumutbar ist.
- 8.2. Der Geschäftspartner haftet für alle von ihm zu vertretenden Verstößen gegen diesen Code of Conduct. Insbesondere sind daraus resultierende Schadenersatzansprüche, Strafen, Bußgelder, Forderungen Dritter oder von Behörden umfasst.

.....
Verkäufer